* Ded.
18

Ded. 189
11.

Interims - Vergleich

Digitized by Google

Acta Rel. vom 22. Aug. 1781. cr. 49.

Der
vor einigen Tagen
bey dem
Reichs-Tag
im Druck erschienene vorgebliche

INTERIMS - Vergleich

in Puncto
Exercitii Religionis Catholicae
in der Stadt Wertheim
durch nachstehende
selbst-sprechende Urkunden
einsweilen
erläutert und widerlegt.

Num. I.

Extractus Protocolli Commissionalis d. a. Wertheim den 24. Jul. 1666.

Herr Vice-C. Dr. Jacobi et Coeteri. (a)

&c. Hierauf ist ein Abtritt zu nehmen begehrt, und uf wiedereinlassen von denen

Her-

(a) Bevollmächtigte der Evangel. Herren Grafen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Herren Subdelegirten

erwehnt worden, daß Sie nicht zweifelten, ihre gethane Vorschläg Unßern Ggl. Herren etwas hart vorkommen würden.

Alldieweilen aber die Sach noch unerörtert und Litis eventus dubius; „So wollten sie fr. erinnert haben, man möchte Hrn. „Gr. Ferdinand Carln deßfalls etwas nachgeben, wollten darbey „versprechen, **einen Receß darüber auf- und dergestalt einzu-richten, daß gedachtem Herrn Graf Ferdinand Carln das „geringste, Unsern Gg. Herrn zu Nachtheil** ꝛc. **und** *Praeju-diz*, **nit eingeraumbt werden sollte.** ꝛc.

Herr Vice-C. Dr. Jacobi et Coeteri.

Hierauf hat man Gr. Herrschaft unterthänigst referirt, und nach deren erhaltenen Gn. Resolution vor denen Kayserl. Herren Subdelegirten sich wieder eingefunden, und denselben eröfnet, daß von allem fideliter referirt seye, und sehen Unsere Ggl. Herren von Herzen gern, daß man in Fried und Einigkeit dermahlen von einander kommen mögte, Sie hetten aber viel wichtige Ursachen, warumb sie es in statu praesenti nicht lassen könnten, das Instrumentum Pacis und die Kayserl. Commißions-Urtel de ao. 1649. auch die darauf erfolgte Execution seye clar, Unsere Ge. Herrn hätten denselben billig zu inhaeriren, unterdessen jedoch biß die neue entstandene Haupt-Frag vom competirenden Richter erörtert seye, wolten sie,

zu

zu Bezeugung Dero friedliebenden Gemüths, Ihrem Herrn Vettern, doch ohne *Praejudiz* und *interim*, gestatten, „daß dessen gräfliche Kinder im Chor getauft, und Predigten neben der Meß darinnen gehalten werden möchten, (b) der Zuversicht, man werde zum wenigsten alle Actus so ao. 1652. nicht exercirt worden, cassiren, sonsten Unsere Ge. Herrn nicht sehen könnten, wie Ihnen bey diesem pcto: von Dero Herrn Vettern eine billige Satisfaction geschehen, sondern à competente Judice der decision erwarten.

Indessen aber sich gebührlich selbsten wehren, man bedinge sich auch diesseits, "wann man schon dieses Punckten so fern in der Güte einig würde, daß dennoch derselbe oder ein anderer nicht vor beschlossen gehalten werden sollte, man sey dann auch aller übrigen Punckten erstens einig.

Num. II.

Extractus ejusdem Protocolli Commissionalis

Veneris den 7ten Septbr. 1666.

Nachmittag.

Hat der Fuldische Hr. Abgesandte Hrn. Dr. Herwarten (c) zu sich berufen, und Ihme angedeutet, daß Er der Hrn. Evangeli-

 schen

(b) vid. unten Num. 3. Not. g.

(c) Einen Bevollmächtigten der Evangelischen Herrn Grafen.

Digitized by Google

schen ultimam, in po. Receptionis, Hrn. Gr. Ferd. Carl Deputirten communicirt, und dabey fideliter remonstration gethan, auch gehoft hätte, Herr Graf Ferdinand Carl es eingehen würde, er wäre aber, über alles verhoffen, beym vorigen geblieben. d)

Weilen dann sie hier seßen, grosse Uncosten aufgiengen, und wenig ausrichten; e) so wäre sich länger nicht aufzuhalten, wolten deswegen Morgen uf hiesigem Rath-Hauß zusammenkommen, und Vorhaltung thun, daß Sie es weiter nicht bringen könnten, würden es aber indessen in vorigem Stand f) lassen, bis Sie völligen Gewalt und Macht bekämen, daß sie alßdann thun wolten, was ehrlichen Leuten zustünde, welches Hr. Dr. Herwart ad referendum genommen, doch auch zum Durlachischen Hrn. Abgesandten gangen, und vernommen, ob derselbe eben solcher Meynung seye, wie er auch ge-

(d) Also war auch der Catholische Herr Graf den 7ten Sept. noch nicht mit dem Project des auf den 24. August e. a. gestellten Interims-Recessus zufrieden, hat ihn also vorher nicht unterschrieben, wie dann auch in dem gegenseitigen Abdruck keine einzige Unterschrift zu befinden, noch sonst irgend eine anzutreffen ist.

(e) Indem nicht einmahl die Annehmung des Projects-Vergleichs, auch nur von einer Seite hat erwürkt werden können.

(f) Nemlich wie es vor der Commission, und also auch vor Errichtung des Vergleichs Projects war.

Digitized by Google

geweßen, darauf iſt, auf erſtattete relation befohlen worden, eine proteſtation wider ſolche Ruptur der Subdelegation einzugeben, wie auch geſchehen.

Num. III.

Fernerweiter Extractus dicti Protocolli Commiſſionalis d. a. 7. Sept. Nachmittags 1666.

Demnach die Hochgebohrne Evangeliſche Grafen von Löwenſtein Wertheim, Unſere Gnädige Herren vermeynen, daß Ihr Gräfliche Gnaden Herr Graf Ferdinand Carl umb deswegen, daß Sie Ihme die Reception der Catholiſchen Unterthanen, zum wenigſten quoad praetenſum poſſeſſorium, nicht willigen wollen, eine total Ruptur der Comiſſion verurſache, auch die Hh. Kayſerl. ſich hierauf ſoviel vernehmen laſſen, daß, weil dieſer Punct in Güte nicht gehoben werden können, auch derſelbe nicht zur Relation oder Ausſezung, wie doch gegen die Evangeliſche Hrn. Grafen in vielen Poſten dieſer Täge, ausweiß des protocolli, geſchehen, einſten kommen könne; So thuen die Evangeliſchen Hrn. Grafen Unſere Gnädige Herren wieder ſolches, *contra expreſſam Literam Caeſareae Commiſſionis*, miteinander vorgenommenes *Procedere*, nicht allein *ſolenniter* proteſtiren, ſondern auch alle diejenige *ex amore pacis*

bisher nachgelassene Puncten g) hiermit, wiewohl zwar wider Willen, jedoch recessirter Abrede nach, (welche will, daß kein *Punct* von den 4 *Membris* vor dem andern *pro concluso* gehalten werden solle) revociren, auch alle dießfalls verursachte Costen und Schäden, so an den Rumpenten und allen Verursachern legitimo modo gesuchet werden sollen, reserviren auch in allen, durch diesen ohnverhofften Absprung entstehendem Unheil und Aergernissen, vor Gott und der ehrbaren Welt, entschuldiget seyn wollen.

De quibus omnibus iterum atque iterum protestando. &c.

Inscriptio.

Diese abgenöthigte protestation ist durch den Canzlisten Glock, zu Abends den 7 Sept. ao. 1666. in duplo den Kayserl. Subdelegirten insinuirt worden.

Num.

---

g) Worin solche bestanden haben, ist oben in Num. I. wo die Not. b) gesezt worden, zu ersehen, wo so wenig, als in dem Project des nicht angenommenen Vergleichs, nur ein Wort von einer nachgelassenen Procession vorkommt; welchemnach zu der Zeit, als solcher Interims-Vergleich projectiret worden, der Catholische Herr Graf sel. ist noch nicht einmal an eine Wallfahrts Procession, viel weniger an eine mit offentlichen Sollennitäten, gedacht hat.

Digitized by Google

Num. IV.

Auszug Reſcripti Commiſſorii Caeſarei an die Crayß Ausſchreibende HHerren Fürſten des Fränkiſchen Crayßes d. d. 3 Decemb. 1674.

Leopold ꝛc. (tit.) Wir mögen Ew. And. und Lbdn. nicht bergen, als zwiſchen (tit.) Ferdinand Carln Grafen zu Löwenſtein-Wertheim, an einem, und deſſen Vettern Friederich, anjezo Ludwig Ernſten, Friederich Eberharden, und Guſtav Axeln, Gebrüdern, auch Grafen zu Löwenſtein und Wertheim ꝛc. am andern Theil, in puncto Succeſſionis, juris condominii und was deme mehr anhängig, ſchwehre Spänn und Irrungen entſtanden, derentwegen die Partheyen an Unſerm Kayſerl. Reichs-Hofrath in proceſs erwachßen, daß wir wegen beederſeits nahen Verwandnus zu deren gütlicher hin- und Beylegung ex officio eine Commiſſion angeordnet, und dieſelbe des Abten zu Fulda und Baaden-Durlach And. und Lbdn. den 4 May 1665 dahin an- und aufgetragen haben, daß nemlichen ſelbige erſtgedachte Partheyen in allen ihren obhandenen Gebrechen und Differentien vernehmen ꝛc. ꝛc. Welchem allem zufolg denn dieſelbe ſothane Commiſſion auch werckſtellig gemacht, und durch beyderſeits Subdelegirten embſige Unterhandlung und Fleiß, ſo-

viel

viel zuwegen gebracht worden, daß wegen der beyden ersten *Membrorum*, nemlich *coexercitii Religionis et Regiminis* allbereit ein gewisser *interims*-Vergleich und gemeinschaftliche Regiments-Ordnung, nach Ausweiß hiebey verwahrter copeylichen Abschrift, *projectirt*, jedoch aber wegen dazumal zerschlagener gütlicher *transaction* (*NB.*) unvollzogen gelassen worden, also wir in Bedencken, daß eben aus dießen annoch unerörtert gebliebenen *differenti*en die größte zu offenbaren Weitläuftigkeiten jederweilen ausgebrochene Schwierigkeiten bishero entstanden (h), also, daß Wir für rathsam befunden haben, Unser Kaiserl. Commission hierinn ferner anzuordnen, und dieselbe Ew. And. und Lbd. aufzutragen, dieselbe gnädigst ersuchende, sie wollen sich solcher Unser Kayserl. Commission -- zu unterthänigsten Ehren und beyden Theilen zu gutem, gehorsl. beladen, -- und durch alle gütliche Mittel ihnen angelegen seyn lassen, daß vorerwehnter interims-Vergleich und Regiments-Verfassung mit beyderseits Einwilligung

h) Kan wohl ein weiterer Beweiß, daß dieses Project Vergleichs nicht zum Stand, noch vielweniger zum Vollzug gekommen, somit von keinem Theil für sich allegirt werden könne, gefordert werden, als diese Kayserl. Obristrichterliche deutliche Erklärung dem gesammten Publico vor Augen leget?

Digitized by Google

ligung und gutem Belieben (i) nunmehr ad effectum gebracht, und dadurch sowohl denen bisherigen Mißhelligkeiten abgeholffen, als mehrere inconvenientien und Beschwerlichkeiten ins künftig verhütet werden mögten; Gestalten wir das gnädigste Vertrauen zu Ew. And. und Lbd. stellen, Sie werden forderist beyde Theil (k) mit Vorstellung behöriger *remonstration* hierzu disponiren, und immittelst alle Thätlichkeiten zwischen denen Partheyen sorgfältig prăcaviren und dieselbe davon bey Unßern vorig ergangenen Kaiserl. Befehlen einverleibten Pönen mit allem Ernst abhalten, (allermaßen wir dann auch nicht ermangelt haben, die Partheyen heut *dato* selbsten davon ernstlich abzumahnen) ꝛc Das gereicht Uns zu gnädigsten Gefallen, und wir seynd E. Andl. und Liebden mit ꝛc.

Wien, den 3ten Decemb. 1674.

(i) et (k) Hier bezeuget auch der Obriste Richter, daß kein Theil in den mehrgedachten Interims Vergleich eingewilliget habe.

Digitized by Google

Num. V.

Extractus Mandati Caesarei Cameralis S. C. de non contraveniendo pactis familiae &c. d. d 16. Aug. 1690. (*)

Wir Leopold von Gottes Gnaden ꝛc. Entbiethen dem Wohlgebohrnen, Unſerm, und des Reichs Lieben Getreuen Maximilian Carln, Grafen zu Löwenſtein, Herrn zu Scharpffeneck ꝛc. Unſer Gnad und alles Guts. Wohlgebohrner, Lieber Getreuer! Unßerem Kayſerl. Cammer-Gericht hat der gleichfalls Wohlgebohrne Unßer und des Reichs Lieber Getreuer Eucharius Caſimir, Graf zu Löwenſtein-Wertheim ꝛc. wie auch deßen Vormundſchaftlicher Canzley-Director und Räthe, unterthänigſt ſupplicirend für und anbracht ꝛc.

Hierum ſo gebiethen Wir dir von Röm. Kayſerl. Macht und bey Poen zehen Marck löthiges Golds, halb in Unßere Kayſerliche Cammer, und zum andern halben Theil ihme Klägern ohn-

(*) Dieſes Mandat iſt integraliter zu leſen in Schauroths Concluſis Corp. Ev. Tom. III. pag. 634. und in Fabri Staats-Canzley Theil 38. pag. 120.

Digitized by Google

ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernſtlich und wollen, daß du demnächſten nach Verkündigung dieſes denen pactis familiae et legibus fundamentalibus Condominii, abſonderlich dem Inſt. Pac. nicht mehr entgegen handelſt, die Capuciner, wie auch die einſeitig und neuerlich eingenommene Catholiſche Unterthanen und Beyſaſſen aus der Stadt und Grafſchafft Wertheim ohngeſäumt wegſchaffeſt, die Unterthanen uud Burger wider den Frieden-Schluß und habende Freyheit nicht beſchwereſt, **keine Neuerungen in Anrichtung eines Cloſters, Kirchhoffs,** *Proceſſion* und anderes einführeſt, noch auf einige weiß turbireſt, und beeinträchtigeſt, ihne klagenden Grafen à conregimine ferner nicht ausſchlieſſeſt, an den ordentlichen Weeg Rechtens dich vergnügen laſſeſt, auch die dießfalls verurſachte Unkoſten gut macheſt, deme alſo würcklich nachkommeſt, als lieb dir ſeyn mag, obangeregte Poen zuvermeyden.

Daran geſchieht Unſere ernſtliche Meynung ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google